

Landgericht Gera

5 T 657/01

2 C 589/01

(Amtsgericht Stadtroda)



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Wasser- und Abwasserverband Kahla und Umgebung, vertr.d.d. Verbandsvorsitzenden
Hans-Peter Perschke, Robert-Friese-Str. 2, 07629 Hermsdorf,

Beschwerdeführer und Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Zwanziger & Kollegen,
Lahnsteiner Str. 7,
07629 Hermsdorf

g e g e n

1. Grit B....., 07768 Kahla
2. Frank B....., 07768 Kahla,

Beschwerdegegner und Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fuchs & Suck,
Karl-Liebknecht-Platz 1,
07768 Kahla

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Platzek, Richter am Landgericht Grüneberg und Richterin Rühle
am 23.11.2001

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stadtroda vom 9.10.2001 (Az. 2 C 589/01) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Beschwerdeverfahren wird auf 180,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Der Kläger begehrt von den Beklagten die Zahlung von Kosten für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, für das Jahr 1999. Der Kläger erließ hierzu keinen Gebührenbescheid, sondern stellte den Beklagten am 18.2.2000 eine Rechnung in Höhe von 541,01 DM.

In einem Verwaltungsstreitverfahren betreffs Anschluss- und Benutzungszwang, welcher nicht die hiesigen Beklagten betroffen hat, hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht am 16.11.1999 im Rahmen eines Eilbeschlusses die Beschwerde des hiesigen Klägers gegen den erstinstanzlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera mit der Begründung zurückgewiesen, dass der hiesige Kläger rechtlich nicht existent sei und demzufolge auch nicht rechtmäßig Satzungen und Verwaltungsakte habe erlassen können.

Im Dezember 1999 wurden die in dem Beschluss des ThürOVG aufgezeigten Mängel bei der Bekanntmachung der Verbandssatzung durch den Kläger behoben.

Der Kläger vertritt die Auffassung, aufgrund seiner Nichtexistenz als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Jahr 1999 könne er keine Gebühren erheben. Es bestehe allerdings zwischen den Streitparteien ein Versorgungsvertrag über die Lieferung von Wasser und die Entsorgung des Abwassers, welcher durch schlüssiges Handeln zustande gekommen sei.

Demgegenüber vertreten die Beklagten die Auffassung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müsse zwingend durch Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen. Ein privatrechtlicher Versorgungsvertrag scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger ausweislich der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden - letztlich nichtigen - Satzung eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses gewählt habe.

Das Amtsgericht Stadtroda hat mit Beschluss vom 9.10.2001 den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Gera verwiesen. Zur Begründung hat das erstinstanzliche Gericht ausgeführt, etwaige Fehler der Gründung des Zweckverbandes berührten die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Gebührenbescheide nicht. Die Erhebung von Gebühren ist in der öffentlich-rechtlichen Norm des ThürKAG geregelt. Das bloße Absehen von Bescheiden könne nicht in einen zivilrechtlichen Vertrag umgedeutet werden.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG i. V. m. § 577 ZPO statthaft und wurde gemäß §§ 569, 577 Abs. 2 ZPO form- und fristgerecht eingereicht. Der Kläger ist zumindest mit den Kosten nach § 17 b Abs. 2 Satz 2 GVG beschwert.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Vielmehr ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor, für die keine Zuweisung in einen anderen Rechtsweg gegeben ist.

Bei der Prüfung, welcher Rechtsweg eröffnet ist, ist vom Sachvortrag des Klägers auszugehen. Es ist zu prüfen, ob die tatsächlichen Behauptungen des Klägers – deren Richtigkeit unterstellt – Rechtsbeziehungen oder Rechtsfolgen ergeben, für welche die Zuständigkeit der Zivilgerichte besteht (Zöller/Gummer, GVG, § 13 Rn. 11). Hierbei maßgeblich ist die wirkliche vom Gericht ermittelte Natur des behaupteten Anspruchs - nicht die vom Kläger behauptete Rechtsnatur (BGH NJW 1996, 3012; Kopp/ Schenke, VwGO, § 40 Rn. 6). Kann das behauptete Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht zugeordnet werden, ist deshalb der Verwaltungsrechtsweg selbst dann eröffnet, wenn der Kläger seine Klage auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts stützt (Kopp/Schenke a.a.O.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze vermag die Kammer der Argumentation des Klägers nicht zu folgen und ordnet den geltend gemachten Anspruch des Klägers dem öffentlichen Recht zu.

Die für das Klagebegehren in Betracht kommende Anspruchsgrundlage entspringt dem öffentlichen Recht.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind öffentlich-rechtliche Aufgaben, welche originär gemäß § 2 Abs. 2 ThürKO der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zugewiesen sind.

Die öffentlich-rechtliche Pflicht der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ergibt sich auch aus §§ 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 1 Satz 1 ThürWG. § 58 Abs. 4 ThürWG bzw. § 61 11 i. V. m. § 58 Abs. 4 ThürWG räumen den Kommunen die Möglichkeit der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ein. Der Kläger als Zweckverband ist eine solche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Weiterhin möglich ist laut § 58 Abs. 4 ThürWG, dass sich die Kommune zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedient. Dies kann über Betreiberverträge mit privaten Unternehmen erfolgen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gemeinde in jedem Fall nach außen verantwortlich bleibt. D. h. die Gemeinde kann sich nicht vollständig ihrer gesetzlichen Verpflichtung entziehen (vgl. Feustel, LKV 1995, 282, 284).

Das Recht zum Erlass von Abgabensatzungen ist im ThürKAG geregelt (vgl. u. a. §§ 1, 2, 10, 12 ThürKAG), welches auch eine öffentlich-rechtliche Norm darstellt. Darüberhinaus enthält § 58 Abs. 5 ThürWG die Berechtigung zum Erheben von Gebühren auch für die zur

Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. über die Verweisung in § 61 Abs. 2 ThürWG für die der Wasserversorgung.

Der Kläger kann sich nicht auf die rechtliche Position zurückziehen, weil er im Jahr 1999 rechtlich nicht existent war, darf er nunmehr im privatrechtlichen Wege über die Konstruktion eines Vorverbandes und eines konkludent geschlossenen Liefervertrages die ausstehenden Gebühren mittels Rechnung einziehen.

Dem widerspricht das Gebaren des Klägers in den Jahren vor 1999 sowie im Jahr 2000. Aus dem eigenen Vortrag des Klägers und den von ihm vorgelegten Anlagen zur Klageschrift ergibt sich, dass der Kläger auf satzungsrechtlicher Grundlage Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einziehen wollte. Dies regelt sich nach den oben erwähnten Vorschriften des öffentlichen Rechts. Der Kläger hat gerade nicht beabsichtigt, die dem Benutzerverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten – wie z. B. hier das Benutzungsentgelt – privatrechtlich auszugestalten. Ist nämlich die Benutzung durch eine Satzung geregelt und nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen, so handelt es sich grundsätzlich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 17 m. w. N.). Der Kläger hat schon am 17. 6. 1996 (geändert mit Änderungssatzung vom 15.1.1999) eine Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung und am 15.5.1997 bzw. 5.7.1999 eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erlassen. Darüberhinaus hat der Kläger - öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 22.12.1999 – am 15.12.1999 eine Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung und eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Inkrafttreten ab 1.1.2000 erlassen.

Insoweit ist auch der „Grundsatz der Formstrenge des öffentlichen Rechts“ zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist im öffentlichen Recht zum Schutz des Bürgers entwickelt worden. Hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen gehen grundsätzlich nur dann auf den Zweckverband über, wenn alle formellen und materiellen Gründungsvoraussetzungen eingehalten worden sind (vgl. Kollhossner, NJW 1997, 3265, 3266). Daraus folgt gleichzeitig, dass nicht – soweit wie hier die Gebührenerhebung öffentlich-rechtlich mittels Satzung vorgesehen war – durch die Hintertür bei rechtlicher Nichtexistenz des Zweckverbandes dieser nunmehr als privatrechtlicher "Vorverband" auftreten kann und das Entgelt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Liefervertrages einziehen kann. Zumindest hinsichtlich der hoheitlichen Maßnahmen ist die Zulässigkeit eines

"Vorverbandes" abzulehnen. Wie dies hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit zu bewerten ist, ist hier nicht zu entscheiden (vgl. hierzu Kollhosser, NJW 1997, 3265, 3266; BGH NJW-RR 1996, 853; ThürOLG, OLG-NL 1995, 105).

Die erstinstanzliche Entscheidung ist dahingehend zu konkretisieren, dass nach der Rechtsprechung des ThürOVG (Beschluss vom 16.11.1999; 4 EO 919/96 - S. 11) die rechtliche Existenz eines Zweckverbandes allein von der rechtsbegründenden Bekanntmachung der Verbandssatzung abhängt. Erst dann wirken sich Rechtsverstöße bei der Gründung des Zweckverbandes oder Mängel der Verbandssatzung nicht mehr auf die rechtliche Existenz des Zweckverbandes aus. D. h. soweit die Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist, ist der Zweckverband auch zum Erlass von Satzungen und Verwaltungsakten wie z. B. des Gebührenbescheides ermächtigt. Da betreffs des Klägers aber gerade die Bekanntmachung fehlerhaft war, konnte dieser auch keine Gebührenbescheide erlassen.

Darüberhinaus kann dahinstehen, ob der Kläger als "Dritter" im Sinne von § 58 Abs. 4 Satz 2 ThürWG auftreten wollte. Denn selbst dann kann aufgrund der obigen Ausführungen nicht von einem privatrechtlichen Handeln des Klägers ausgegangen werden.

Obige Ausführungen bedeuten selbstverständlich nicht, dass der Bürger aufgrund der rechtlichen Nichtexistenz des Klägers kostenlos mit Wasser zu versorgen war bzw. Abwasser kostenlos zu beseitigen war. Entweder die Gemeinde erhebt selbst die Gebühren oder es wird ein privatrechtlicher Betreibervertrag zwischen dem Zweckverband (als "Vorverband") und der Gemeinde geschlossen (vgl. Pencereci/Blum, LKV 1998, 172, 175). Für letzteres fehlt es aber an Beglichen Anhaltspunkten. Insbesondere ist aus der vom Kläger gelegten Rechnung vom 18.2.2000 nichts ersichtlich, dass der Kläger aufgrund eines Betreibervertrages mit der Stadt Kahla gehandelt hat.

Wie die Regelung in § 58 Abs. 5 ThürWG, dass die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Satzung Gebühren und Beiträge nach den Bestimmungen des ThürKAG „erheben können“, auszulegen ist, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Selbst wenn damit gemeint sein sollte, dass ein Zweckverband jedenfalls auch ein privatrechtliches Entgelt erheben kann, so enthebt dies den Kläger nicht der Pflicht, dies auf einer für den Bürger nachvollziehbaren Rechtsgrundlage auszugestalten. Für eine solche sind wie schon ausgeführt keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Die öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist nicht verfassungsrechtlicher Art.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes folgt aus §§ 12 Abs. 1, 14 GKG i. V. m. § 3 ZPO und wurde mit rund 1/3 des Wertes des Streitgegenstandes im Hauptsacheverfahren bemessen.

Platzek

Grüneberg

Rühle